

Satzung des Segelclubs Schwangau e. V.

Vom 3. Mai 1976
Neufassung vom 10. November 1984
Neufassung vom 23. Februar 2008

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 29. Oktober 1975 gegründete Verein führt den Namen „Segelclub Schwangau“ (SCS).
2. Der Sitz des Vereins ist Schwangau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaufbeuren, Zweigstelle Füssen unter der Nummer 3 AR 352/76 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Segelclubs Schwangau e. V. ist die Ausübung des Segelsports, die Förderung des Segelsports in der Jugend und die Pflege sportlicher Beziehungen.
2. Der SCS dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Stander

Der dreieckige Clubstander zeigt auf weißem Grund ein blaues, weiß-rot gerandetes Längskreuz.

In der linken oberen Fläche befinden sich die Buchstaben SCS.

§ 4

Mitgliedschaft

Im SCS gibt es folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Außerordentliche und fördernde Mitglieder
4. Korporative Mitglieder
5. Jugendliche Mitglieder

§ 5

Ordentliche Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft ist die normale Mitgliedschaft im SCS; Sie kann mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden.
2. Ordentliche Mitglieder haben uneingeschränkt alle Rechte und Pflichten gegenüber dem SCS.

§ 6

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes gewählt. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder

1. Außerordentliche und fördernde Mitglieder sind solche, die aus besonderen Gründen nicht wie ordentliche Mitglieder am Clubleben teilnehmen können. Sie haben – abgesehen von der Beitragshöhe – die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung **und kein Anrecht auf einen Liegeplatz**. Ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als außerordentliches oder förderndes Mitglied vorliegen, entscheidet der Vorstand nach Lage des Falles.
2. Fördernde Mitglieder können zu Beteiligungen an außerordentlichen Vereinsaktivitäten herangezogen werden (z.B. Seefest oder Regatten), müssen aber nicht am durch ordentliche Mitglieder zu leistenden Arbeitsdienst teilnehmen.

§ 8

Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder können Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Die korporativen Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte durch höchstens zwei stimmberechtigte Bevollmächtigte, die der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen, aus. Die Bedingungen für die Aufnahme und die Höhe des Beitrages werden vom Vorstand festgelegt; Aufnahmegebühr und Beitrag dürfen diejenigen für ordentliche Mitglieder nicht unterschreiten.

§ 9

Jugendliche Mitglieder

1. Kinder bis zum 14. Lebensjahr können Mitglied mit schriftlicher Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden Kinder zu ordentlichen Jugendmitgliedern mit dem Recht zur Meinungsäußerung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
3. Ordentliche Jugendmitglieder haben wie ordentliche Mitglieder einen Arbeitsdienst zu leisten.
4. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern (s. § 12 Abs. 2). § 10

Aufnahme

Für jede Aufnahme ist ein schriftlicher von zwei Mitgliedern des SCS als Bürgen durch Unterschrift befürworteter Antrag an den Vorstand erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; Einstimmigkeit ist erforderlich.

Das Zahlenverhältnis der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der politischen Gemeinde Schwangau und die ihren Wohnsitz außerhalb der politischen Gemeinde Schwangau haben, soll zugunsten der Mitglieder der politischen Gemeinde Schwangau die Mehrheit haben.

§ 11

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, kann aber durch den überlebenden Ehepartner ohne Aufnahmegebühr fortgesetzt werden,
 - b) durch Austritt; er muss mindestens drei Monate vorher zum Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn nach wiederholter schriftlicher Aufforderung die Beitragsverpflichtung nicht erfüllt wurde, in allen anderen Fällen durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 12

Mitgliedsbeiträge und Arbeitsdienst

1. Der SCS erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschließt. Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen diese Aufnahmegebühr zu ermäßigen oder zu erlassen und Abweichungen vom Normalbeitrag zuzulassen.

2. Jugendliche Mitglieder, die ordentliche Mitglieder des SCS werden zahlen keine Aufnahmegebühr.
3. Der Jahresbeitrag ist jährlich spätestens bis zum 30. April über Einzugsverfahren zu zahlen, es sei denn, dass besondere Abmachungen mit dem Vorstand – z. B. über ratenweise Bezahlung – vorher getroffen sind. Bei verspäteter Zahlung ist ein Zuschlag von einem Viertel des Jahresbeitrages zu entrichten.
4. Erwachsen dem SCS außergewöhnliche Belastungen, so kann zu deren Deckung eine Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
5. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsdienst bis zum Beginn der Segelsaison abzuleisten. Für den nicht abgeleisteten Arbeitsdienst ist eine Ablösung zu zahlen, deren Höhe pro Arbeitsstunde von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ausnahmen von dieser Regelung kann der Vorstand beschließen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Organe des SCS

Die Organe des SCS sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Jährlich hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist in einem besonderen Rundschreiben ein Hinweis auf die bevorstehende Versammlung zu veröffentlichen. Der Hinweis soll enthalten:
 - a) den Termin der Versammlung,
 - b) eine Tagesordnung,
 - c) eine Aufzählung aller anstehenden Wahlen unter Benennung der bisherigen Amtsinhaber,
 - d) die Aufforderung an die Mitglieder, Anträge und Wahlvorschläge bis spätestens 8 Kalendertage (maßgebend Datum Poststempel) vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen,
 - e) Stehen Satzungsänderungen auf der Tagesordnung, so muss die beantragte Satzungsänderung mit vollem Wortlaut bekannt gegeben werden,
 - f) Auflösung des Vereins.
3. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie frist- und formgerecht eingereicht werden. Auch ohne Einhaltung der Frist können sie mit Ausnahme des Antrages auf Auflösung oder Änderung des Zwecks des SCS der Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet werden, sofern sich hiergegen nicht aus der Mitgliederversammlung Widerspruch von mindestens einem Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erhebt.

§ 16

Durchführung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende; ist auch dieser verhindert, so obliegt die Leitung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn dies in der Einladung dazu mitgeteilt worden ist.

4. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Bevollmächtigten der korporativen Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
6. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr,
 - f) Satzungsänderungen

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Mehrheit des Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
2. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Versammlung, jedoch können die Fristen nach § 15 Abs. 2 durch Beschluss des Vorstandes verkürzt werden.
3. Für die Durchführung und Beschlussfassung ist § 16 Abs. 1-5 anzuwenden.

§ 18

Vorstand

Den Vorstand bilden ordentliche Mitglieder, und zwar:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftwart
4. Schatzmeister
5. Clubwart
6. Hafenwart
7. Sportwart
8. Jugendwart

§ 19

Bildung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist nur, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bringt auch ein zweiter Wahlgang keine Entscheidung, so findet, sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt, aufgrund derer gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar im ersten Jahr:
 1. Vorsitzender
 2. Schatzmeister
 3. Sportwart
 4. HafenwartIm zweiten Jahr:
 1. stellvertretender Vorsitzender
 2. Schriftwart
 3. Clubwart
 4. Jugendwart
3. Der Jugendwart soll möglichst Mitglied der Jugendabteilung gewesen sein.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

5. Als erster oder stellvertretender Vorsitzender muss ein Mitglied gewählt werden, das seinen Wohnsitz in der Gemeinde Schwangau hat.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) für die Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - c) das Vermögen des SCS zu verwalten, insbesondere Erträge des Vermögens sowie Zuwendungen Dritter nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden,
 - d) für den Bestand und die Veränderung des Vermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen,
 - e) nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung kaufmännischer Grundsätze sowie einen Bericht über seine Tätigkeit aufzustellen und diese der Mitgliederversammlung zu unterbreiten,
 - f) einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr zu erstellen,
 - g) soweit er es für erforderlich hält, einen Geschäftsführer zur Durchführung der laufenden Geschäfte zu bestellen, dessen Aufgaben festzulegen und diese zu überwachen.
2. Finanziell sich auswirkende Verpflichtungen des SCS dürfen vom Vorstand ohne Anhörung einer Mitgliederversammlung in Höhe bis zu Euro 2 500,00 entschieden werden.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der er die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Vertretung innerhalb des Vorstandes im Einzelnen näher festlegt.

§ 21

Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft dies erforderlich ist oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
2. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Ist er verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende; ist auch dieser verhindert, so obliegt die Leitung dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die anwesenden Vorstandsmitglieder und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22

Vertretung des SCS

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten gemeinsam den SCS gerichtlich und außergerichtlich.

§ 23

Ausschüsse

1. Als ständige Ausschüsse können vom Vorstand eingesetzt werden:
 - a) Wirtschaftsausschuss (Finanzen, Liegenschaften)
 - b) Regattausschuss (Regatten, Eissegeln)
 - c) Fahrtenausschuss (Fahrtensegeln, Motorjachten, Prüfungswesen)
 - d) Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit und gesellige Veranstaltungen
 - e) Jugendausschuss
 - f) Hafenausschuss (Liegeplätze, Winterlage)

Die ständigen Ausschüsse treten zusammen, so oft dies erforderlich ist oder wenn zwei Ausschussmitglieder es verlangen. Der Vorsitz im Ausschuss führt ein Vorstandsmitglied.

2. Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung weitere Ausschüsse eingesetzt werden.
3. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
4. Der Vorstand gibt den Ausschüssen die zu ihrer Arbeit nötigen Informationen.
5. Über das Ergebnis der Ausschussarbeit berichtet der Leiter des Ausschusses dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung.

§ 24

Jugendabteilung

1. Der SCS unterhält zur Förderung des Segelsports in der Jugend eine Jugendabteilung, um Jugendmitglieder in Theorie und Praxis des Segelns auszubilden und mit der Seemannschaft vertraut zu machen. Zu diesem Zweck stellt er der Jugendabteilung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geeignete Segelboote und die dafür erforderlichen Unterhaltsmittel zur Verfügung.
2. Der Segel- und Ausbildungsbetrieb in der Jugendabteilung richtet sich nach einer Satzung, die der Vorstand des SCS auf Vorschlag des Leiters der Jugendabteilung beschließt. Leiter der Jugendabteilung ist der Jugendwart (s. § 18 Ziff. 8, § 19 Abs. 3)

§ 25

Clubordnung

1. Der SCS führt eine Clubordnung
2. Sie dient als Ergänzung zur Satzung und beschreibt den täglichen Umgang mit den Räumlichkeiten und dem Eigentum des SCS
3. In der Clubordnung sind die Pflichten und Rechte der Mitglieder des SCS näher beschrieben
4. Die Clubordnung enthält Informationen über die Beitragsstruktur des SCS
5. Änderungen in der Clubordnung werden den Mitgliedern im Zuge der ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt und in der Clubordnung gesondert dokumentiert

§ 26

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden **zwei Kassenprüfer** auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben die Kassen- und Buchführung des SCS zu überprüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und insoweit Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes zu machen. Für das Wahlverfahren, das Ende der Amtszeit und die Wahl von Nachfolgern für vorzeitig aus dem Amt geschiedene Kassenprüfer sind die Bestimmungen § 19 Abs. 1, 2 und 4 dieser Satzung entsprechend anzuwenden; bis zur Nachwahl nach § 19 Abs. 4 bestellt der Vorstand kommissarische Kassenprüfer.

§ 27

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung des SCS werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Für eine Änderung des Zwecks des SCS ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 28

Auflösung des SCS und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diese Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 1, 2 und 5 gelten entsprechend. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Ist eine entsprechende Beschlussfassung infolge ungenügender Präsenz nicht möglich, so ist eine 2. Mitgliederversammlung, gesondert mit der üblichen Frist, schriftlich einzuberufen. Diese kann dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheiden, sofern mindestens $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Hierauf ist in beiden Einladungen schriftlich hinzuweisen.
2. Im Falle der Auflösung des SCS ist sein Vermögen, wenn möglich, wieder für segelsportliche Belange bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das der Auflösung folgt, zu verwenden. Ist dies nicht gegeben, so fließt das Vermögen der Gemeinde Schwangau zu, mit der Auflage, es anderen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.